

7. Die Weinlese darf nicht erfolgen, bevor dies der Herr erlaubt. Während der Weinlese kann der Herr oder sein Bevollmächtigter zur Teilung der Trauben an Ort und Stelle erscheinen.

8. Wenn es klar erwiesen sein sollte, daß der Kolone veruntreut oder sich insgeheim Trauben oder Früchte angeeignet hat, haben die Herren die Befugnis, den Kolonen ohne Entrichtung einer Entschädigung für die verwendete Mühe vom Grundstück zu vertreiben.

9. Der Kolone darf ohne Zustimmung des Herrn keinerlei Gebäude auf dem Grundstücke errichten und keinen Baum setzen, außer in der im Punkt IV erwähnten Weise.

10. Dieser Vertrag wird vom heutigen Tage angefangen durch 29 (neunundzwanzig) Jahre hindurch in Geltung stehen. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Kolone verpflichtet, dem Herrn das Grundstück zu übergeben, ohne irgendwelche Entschädigung für die Meliorationen verlangen zu können.

Wenn jedoch noch vor Ablauf dieser Zeit wenigstens drei Teile der Reben unbrauchbar geworden sind, hat der Herr das Recht, dem Kolonen das Grundstück zu entziehen.

Auch in diesem Falle braucht er ihm nichts zu ersetzen.

11. Auf dem Grundstücke dürfen sich keine Kolonen befinden, als

12. Jedes Jahr, in welchem die Reben beschnitten werden, hat der Herr ein Recht auf Reben-
schößlinge.

13. Wenn der Weingarten ausgenützt ist, das ist wenn er umgearbeitet werden muß, hat der Herr ein Recht auf Bestimmung der weiteren Verwendung des Neubruches

14. Im Falle, daß im Bezirke Metković, beziehungsweise im Bereiche der Gemeinde Fort Opuz die Phylloxera auftreten sollte, muß sich der Kolone, sobald er dies erfährt, mit allem Nötigen versehen, auf eigene Kosten nach den hierfür bestehenden Vorschriften den Weingarten umarbeiten und mit amerikanischen Reben bepflanzen. Falls er dies nicht tun wollte, haben er und seine Nachfolger sofort das Grundstück der freien Verfügung des Herrn zu überlassen, möge dies in welcher immer Jahreszeit geschehen.

15. Der Kolone ist verpflichtet, die Kanäle (jendeko) regelmäßig zu reinigen, falls er aber das nicht tun wollte, kann ihm der Herr das Grundstück entziehen, mit einem Worte, falls nicht alle im vorliegenden Vertrage angeführten Verpflichtungen genau und nach dem Bauernhandwerk erfüllt werden, kann der Herr dem Kolonen, ohne ihm irgend etwas zu ersetzen, das Grundstück wegnehmen.

16. Die Parteien erkennen für sich und ihre Rechtsnachfolger die in dieser Urkunde vereinbarten Verpflichtungen im Sinne des § 3 der Notariatsordnung unmittelbar exekutionsfähig an.

17. Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgestellt.